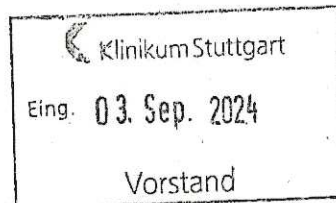




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart
gKAöR
Kriegsbergstraße 60
70174 Stuttgart

Stuttgart 28.08.2024
Name Sophia Gerasch
Durchwahl 0711 904-12303
Aktenzeichen 23-5442-10/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderungsfeststellungsbescheid nach § 7 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz (LKHG)
i.V.m. § 8 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)
Fortschreibung der Einzelfestlegungen des Landeskrankenhausplans;
Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR
- Ausweisung eines Kinderrheumatologischen Zentrums

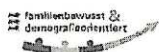
Feststellungsbescheid vom 04.01.2011 i.d.F. des Änderungsfeststellungsbescheides
vom 24.07.2024 Az.: 23-5442-10/13

Anlagen

- Empfangsbekenntnis u. R.
- Krankenhausdatenblatt vom 01.05.2024
- Krankenhausdatenblatt vom 05.06.2024
- Krankenhausdatenblatt vom 26.06.2024
- Krankenhausdatenblatt vom 18.07.2024
- Krankenhausdatenblatt vom 27.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 30. Oktober 2023 hat die Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart
gKAöR, Betriebs- und Investitionsträgerin des Klinikums Stuttgart, die Ausweisung ei-
nes Kinderrheumatologischen Zentrums nach den Regelungen des gemeinsamen



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Bundesausschusses (G-BA) zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantragt.

Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 2 KHEntgG gehören auch die besonderen Aufgaben von Zentren, sofern diese im Krankenhausplan des Landes ausgewiesen und festgelegt oder durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus gleichartig festgelegt sind (vgl. § 2 Abs. 2 S. 4 KHEntgG). Um die Krankenhausleistungen vergütet zu bekommen, dürfen nach den Vorgaben des G-BA Zentren für Kinder- und Jugendrheumatologie eine oder mehrere der dort aufgeführten besonderen Aufgaben übernehmen, wenn sie die Qualitätsanforderungen nach § 1 der Anlage 4 der Zentrums-Regelungen erfüllen. Im Antragschreiben vom 30. Oktober 2023, ergänzt durch die Mitteilung am 2. Mai 2024, hat die Betriebs- und Investitionsträgerin die Erfüllung der G-BA-Vorgaben schlüssig dargestellt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Antragstellerin leistungsfähig ist und den Qualitätsanforderungen für eine krankenhaushausplanerische Ausweisung eines Zentrums für Kinder- und Jugendrheumatologie genügt.

Bisher sind in Baden-Württemberg zwei Zentren für Kinder- und Jugendrheumatologie mit besonderen Aufgaben ausgewiesen. Entlang der Mitteilung vom 2. Mai 2024 bedient das Klinikum Stuttgart mit seiner vernetzenden und koordinierenden Zentrumsstätigkeit in erster Linie die Versorgungsregion Stuttgart (Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall und Stuttgart) und somit den nördlichen Teil Württembergs.

Der Landeskrankenhausausschuss hat der Ausweisung im Umlaufverfahren im Sommer 2024 zugestimmt.

Der Feststellungsbescheid vom 04.01.2011 i.d.F. des Änderungsfeststellungsbescheides vom 24.07.2024 Az: 23-5442-10/13 wird hiermit wie folgt geändert:

Das Klinikum Stuttgart wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 als Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie mit besonderen Aufgaben ausgewiesen.

Dies wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 LKHG i.V.m. § 8 Abs. 1 KHG, § 2 Abs. 2 S. 4 KHEntgG festgestellt.

Der zum 1. Mai 2024 neue Regelungsinhalt ergibt sich aus der Eintragung des Kinderreumatologischen Zentrums in den besonderen Aufgaben des Datenblattes.

Soweit keine krankenhauplanerische Anpassung der bereits geltenden Ausweisungen und Festlegungen erfolgt, werden die aktualisierten Datenblätter aus informativen Gründen übersandt. Die Bestandskraft vergangener Ausweisungen und Festlegungen, die nicht Bestandteil des oben getroffenen Tenors sind, bleiben daher unberührt.

Mit der jetzigen Entscheidung sind künftige Veränderungen im Rahmen bzw. als Ergebnis von weiterführenden Strukturgesprächen nicht ausgeschlossen.

Sämtliche planungs- als auch förderrechtliche Änderungen sowie Inbetriebnahmen bei der Ausweisung von Betten oder Plätzen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unverzüglich mitzuteilen. Wird den Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachgegangen, so kann das Regierungspräsidium die erforderlichen Anordnungen treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Wörner